

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport

Backes, Olaf Telefon: 07071-204-1240

Bammert, Christina Telefon 08071-204-1350

Gesch. Z.: 5/

Vorlage

238/2025

Datum

20.11.2025

Beschlussvorlagezur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Schulkindbetreuung; Neufassung der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung und Gebührensatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung
Bezug:	129/2024; 919/2024
Anlagen:	Anlage 1: Satzung zur „Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Universitätsstadt Tübingen Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung Anlage 3: Synopse Nutzungssatzung Schulkindbetreuung Anlage 4 Gebührenkalkulation Anlage 5: Synopse Gebührensatzung Schulkindbetreuung

Beschlussantrag:

1. Die Neufassung der in Anlage 1 beigefügten Satzung zur „Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)“ wird beschlossen. Die §§ 5 und 6 der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung treten mit Wirkung zum 01.02.2026 in Kraft, der Rest der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen von 21. Juli 2014 in der Fassung vom 06. Juni 2024“ außer Kraft.
2. Die Neufassung der in Anlage 2 beigefügten „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)“ tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 30. Januar 2025“ außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2026 plant die Verwaltung, bezogen auf die Schulkindbetreuung, Erlöse in Höhe von bis zu 418.000 Euro. Im Haushaltsentwurf der Verwaltung für das Jahr 2026 sind bereits Erlöse in Höhe von 325.300 Euro geplant. Daher wird die Verwaltung die Differenz in Höhe von 92.700 Euro in der 2. Änderungsliste zum Haushalt 2026 berücksichtigen.

Ab dem Jahr 2027 belaufen sich die Erlöse für die Schulkindbetreuung auf bis zu 1.029.500 Euro. Das sind rd. 704.000 Euro mehr als bisher geplant.

Für die Ferienbetreuung erwartet die Verwaltung ab 2027 Erlöse in Höhe von bis zu 86.500 Euro pro Jahr, das sind rd. 29.500 Euro mehr als bisher geplant.

Alle Beträge wurden auf Grundlage der aktuellen Nutzung der Angebote berechnet. Aufgrund der Einführung von Gebühren für viele bisher kostenfreie Betreuungsbausteine muss beobachtet werden, wie sich die Nachfrage ab September 2026 tatsächlich entwickelt.

Begründung:

1. Anlass/Problemstellung

Durch die sukzessive Einführung der Ganztagsschulen nach § 4a Schulgesetz (SchG) an den Tübinger Grundschulen bilden die bisherigen Regelungen der Nutzungssatzung nicht mehr den Betrieb der städtischen Schulkindbetreuung im Zusammenspiel mit den Ganztagsangeboten der Schulen ab.

Durch die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 sind darüber hinaus neue Regeln für die Anzeige des Betreuungsbedarfs und die ebenfalls vom Rechtsanspruch umfasste Ferienbetreuung einzuführen. Daher hat die Verwaltung die Nutzungssatzung für die Schulkindbetreuung grundlegend überarbeitet und die Ferienbetreuung integriert.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde festgelegt, dass die Gebührenstruktur für die Schulkindbetreuung an den städtischen Schulen überarbeitet wird. Bisher sind weite Teile des Betreuungsangebots für die Eltern kostenfrei oder, wie die Frühbetreuung, mit einer sehr geringen Pauschalgebühr belegt. Die Haushaltslage gebietet es, die Eltern stärker an der Finanzierung des städtischen Betreuungsangebots zu beteiligen. Daher hat die Verwaltung auch die Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung grundlegend überarbeitet.

2. Sachstand

2.1. Nutzungssatzung

Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Schulkindbetreuung bisher als freiwilliges Angebot an den Schulen ergänzend zum Ganztagsschulangebot. Eltern mussten die Betreuungsbausteine bisher an mindestens drei Wochentagen buchen. Das Angebot umfasst aktuell das Mittagsband und die Nachmittagsbetreuung (Lernzeit). Bei Bedarf wurde an den Schulen eine Frühbetreuung und eine Spätbetreuung eingerichtet, sofern mindestens fünf Kinder daran teilnehmen.

Die derzeit gültige Nutzungssatzung der Schulkindbetreuung beinhaltet bisher keine Regelungen zu dem ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessiv ab Klassenstufe 1 aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie Regelungen zur Ferienbetreuung.

Gemäß den Ganztagsbeschlüssen aus dem Jahr 2015 dürfen Halbtagskinder bis maximal 14.00 Uhr bleiben, inklusive der Teilnahme am Mittagessen.

2.2. Gebührensatzung

2.2.1. Schulkindbetreuung

Die Betreuungsgebühren betragen seit September 2014 unverändert:

Betreuungsbaustein	Gebühren
Frühbetreuung:	12 Euro / Monat
Mittagsband:	Kostenfrei
Lernzeit:	Kostenfrei
Spätbetreuung:	Nach Einkommensstufen: (bei einem Kind in der Familie)
	- bei bis 20.400 Euro: 10 € / Monat
	- bei über 80.000 Euro: 80 € / Monat

Für Familien mit KreisbonusCard und KreisbonusCard Extra sind alle Betreuungsbausteine aktuell kostenlos.

Die Gesamtkosten pro Betreuungsstunde pro Kind in der Schulkindbetreuung betragen im Jahr 2024 4,14 Euro. Davon decken die Betreuungsgebühren bisher 3,46 Prozent.

Insbesondere ab dem Jahr 2023 wirken sich deutlich gestiegene Personalkosten negativ auf die Kostendeckung aus. Für die Jahre 2025 und 2026 ist aufgrund von Tarifierhöhungen mit einem weiteren Absinken der Kostendeckung zu rechnen.

Derzeit besteht insgesamt eine Kostendeckung in Höhe von 20,66 Prozent über Zuschüsse und Elternbeiträge. Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung laufen derzeit Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Land, mit dem Ziel einer deutlich höheren finanziellen Beteiligung des Landes an den Betriebskosten. Aktuell liegt noch kein konkretes Verhandlungsergebnis vor. Es ist nach derzeitigen Informationen beabsichtigt, dass die Betriebskostenzuschüsse ebenfalls sukzessive entsprechend dem Rechtsanspruch ab Klasse 1 ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt werden sollen. Für die anderen Klassenstufen soll es weiter Zuschüsse für verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung - wie bisher - geben.

2.2.2. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung müssen Eltern bisher 95 Euro pro Woche in Form eines privatrechtlichen Entgelts bezahlen, wobei mit KreisbonusCard und KreisbonusCard Extra keine Entgelte für die Ferienbetreuung anfallen. Die Gesamtkosten pro Betreuungsstunde pro Kind in der Ferienbetreuung betragen im Jahr 2024 5,13 Euro. Davon decken die Entgelte bisher 16,95 Prozent. Zuschüsse des Landes für die Ferienbetreuung gibt es bisher nicht. Aufgrund des kommenden Rechtsanspruches, der grundlegend auch die Schulferien umfasst, werden Betriebskostenzuschüsse auch für die Ferienbetreuung erwartet. Genauere Informationen zur Ausgestaltung liegen derzeit nicht vor.

2.2.3. Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren wurden zuletzt im März 2025 erhöht. Mit der Neufassung der Gebührensatzung ist keine weitere Veränderung bei den Verpflegungsgebühren verbunden.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

3.1. Nutzungssatzung

Die neue Nutzungssatzung für die Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung der Universitätsstadt Tübingen regelt die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027.

Mit der Neuregelung werden die Veränderungen aufgenommen und umgesetzt, die sich durch das System der Ganztagschule im Zusammenspiel mit der Schulkindbetreuung als kommunalem Betreuungsangebot ergeben.

Die Satzung regelt ausschließlich die kommunalen Betreuungsangebote. Das sind alle Zeitfenster, die nicht regulärer (i. d. R. vormittäglicher) Schulunterricht sowie schulische Ganztagszeiten am Nachmittag sind.

Bis auf die Grundschule Hagelloch sind alle Tübinger Grundschulen Ganztagsgrundschulen. Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs können und werden die Eltern demnach auf die Ganztagschule verwiesen. Eltern, die ihre Kinder nicht für den schulischen Ganztags anmel-den haben keinen Anspruch gegen die Kommune auf Einrichtung eines parallelen kommunalen Betreuungsangebots. Daher regelt die Satzung einen differenzierten Zugang zu den Betreuungsangeboten für sog. „Halbtagskinder“ – die nicht für den schulischen Ganztags angemeldet sind – und „Ganztagskindern“, die angemeldet sind. Halbtagskinder müssen die Schule grundsätzlich nach Ende des regulären Unterrichts verlassen. Ausnahmen sind unten dargestellt.

Die für die Anmeldung zum Schuljahr 2026/2027 relevanten Teile der neuen Nutzungssatzung treten zum 1. Februar 2026 in Kraft. Der Rest der Regelungen gilt ab dem Schuljahr 2026/2027 (ab 01.08.2026). Bis dahin bleibt die bisherige Satzung für das Schuljahr 2025/2026 (bis 31.07.2026) weiterhin gültig. Das Inkrafttreten zum 1. Februar 2026 ist notwendig, um die neuen Fristen für die Anmeldung zum Schuljahr 2026/2027 verbindlich umzusetzen. Da bereits die Ferienbetreuung in den Sommerferien nach den neuen Regeln umgesetzt werden soll, müssen diese dann zum 01.08.2026 gültig sein.

Die wesentlichen Neuregelungen werden nachfolgend erläutert.

3.1.1. Angebotsstruktur

Folgende neue Angebotsstruktur soll umgesetzt werden:

- **Frühbetreuung:**

Ab Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes (frühestens 7 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn. Wählbar nach Wochentagen. Buchbar für Halbtags –und Ganztagskinder.

- **Mittagsbetreuung:**

Ab planmäßigem Unterrichtsende am Mittag bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung, des Nachmittagsunterrichts oder des Ganztagsangebots der Schule. Je nach Schulstandort werden unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten. Wählbar nach Wochentagen. Buchbar für Halbtags –und Ganztagskinder. Für Halbtagskinder jedoch nur noch bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung, des Nachmittagsunterrichts oder des Ganztagsangebots der Schule am Nachmittag, meist 13.30 Uhr (bisher: maximal 14.00 Uhr).

- **Nachmittagsbetreuung:**

An Nachmittagen ohne Schulpflicht. Vom Ende der Mittagsbetreuung bis zum planmäßigen Ende der Nachmittagsbetreuung (entspricht der Endzeit der Ganztageschu-

le). Je nach Schulstandort unterschiedliche Zeitfenster. Wählbar nach Wochentagen. Buchbar nur für Ganztagskinder.

- Spätbetreuung:

Nach Beendigung der Nachmittagsbetreuung bzw. nach planmäßigem Ende der Ganztagessschule bis zur Beendigung der Öffnungszeit des Schulstandortes (spätestens 17 Uhr). Wählbar nach Wochentagen. Buchbar für Ganztagskinder.

- Mittagessen:

Warmes Mittagessen im Rahmen der Mittagsbetreuung. Buchung nur möglich, wenn auch die Mittagsbetreuung gebucht ist. Buchbar für Halbtags –und Ganztagskinder.

Die differenzierte Baustein-Struktur hat mehrere Gründe:

- Umsetzung des Rechtsanspruchs und Ergänzung über den Rechtsanspruch hinaus:

Die Schulkindbetreuung ergänzt das schulische Ganztagsangebot bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (derzeit 5 Tage pro Woche mit jeweils 8 Zeitstunden).

Die Früh- und Spätbetreuungsangebote gehen über den Rechtsanspruchszeitraum hinaus und decken erweiterte Betreuungsbedarfe ab (z.B. für Eltern mit längeren Arbeitszeiten oder weiten Arbeitswegen).

- Individuelle Bedarfsgerechtigkeit:

Familien haben unterschiedliche Betreuungsbedarfe. Die modulare Struktur mit tageweiser Buchbarkeit der Bausteine ermöglicht es Eltern, genau die Betreuungszeiten zu wählen, die sie benötigen. Sie können für jeden Wochentag individuell entscheiden, welche Bausteine sie in Anspruch nehmen möchten.

- Standortspezifische Flexibilität:

Je nach Schulstandort können unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten werden, die sich an sehr unterschiedlichen Ganztagsmodell, den örtlichen Gegebenheiten und der Nachfrage orientieren.

- Kosteneffizienz:

Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, werden nur eröffnet, wenn bis zum Anmeldeschluss (15.03.) mindestens fünf Kinder angemeldet sind. Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Ressourcennutzung.

3.1.2. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung richtet sich an Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen. Sie findet an schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Tübinger Schulen statt, abgesehen von gesetzlichen Feiertagen während der Ferienbetreuung sowie von 20 Schließtagen pro Schuljahr. Die genaue Verortung der Schließtage wird bis zum 01.03. für das Folgeschuljahr in Abstimmung mit den Schließtagen der Tübinger Kindertageseinrichtungen festgelegt.

Die Ferienbetreuung findet zentral an mehreren Standorten im Stadtgebiet statt: Jeweils ein Standort in der Nordstadt, ein Standort im mittleren Stadtbereich und ein Standort in der Südstadt. Die Stadt behält sich vor, bei Mehrbedarf weitere Standorte zu eröffnen oder bei Minderbedarf Standorte zu schließen (mit mindestens einmonatiger Vorlaufzeit). Angeboten werden wahlweise zwei Betreuungsbausteine: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr oder von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

3.1.3. Regelungen zu An- und Abmeldung

Sowohl für die Schulkindbetreuung als auch für die Ferienbetreuung gilt grundsätzlich die gleiche Regelung zur regulären Anmeldung: Diese muss gemäß der landesweiten Regelung bis zum 15. März jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen (die entsprechende Einführung dieser Regelung in das Schulgesetz wurde seitens des Landes angekündigt). Die Anmeldung wird dabei jeweils über das entsprechende Onlineportal vorgenommen – bei der Schulkindbetreuung über das Portal des jeweiligen Schulstandortes, bei der Ferienbetreuung über das Portal der städtischen Ferienbetreuung. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

Für nachträgliche Änderungen während des laufenden Schuljahres gelten ebenfalls gemeinsame Grundsätze: Sowohl Anmeldungen als auch Änderungen oder Beendigungen sind während des Schuljahres regelmäßig nicht möglich und können nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten berücksichtigt werden. Ausnahmen werden nur aus wichtigem Grund zugelassen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Veränderung in der Lebenssituation der Familie, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, oder ein Schulwechsel des Kindes. Diese restriktive Regelung ist notwendig, um eine verlässliche Personal- und Erlösplanung umzusetzen.

Bei der Schulkindbetreuung müssen Änderungen bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat über das Onlineportal bei der Leitung der Schulkindbetreuung des jeweiligen Schulstandortes beantragt werden. Die Buchung erfolgt dabei nach Betreuungsbausteinen und kann somit tagenau gestaltet werden.

Für die Ferienbetreuung gelten angepasste Fristen: Änderungen müssen spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung in Textform (beispielsweise per E-Mail) bei der Fachabteilung Schule und Sport, Organisation Ferienbetreuung, eingereicht werden. Eine weitere Besonderheit ist, dass Buchungen der Ferienbetreuung nur wochenweise möglich sind – eine tageweise Buchung wie bei der Schulkindbetreuung ist hier nicht vorgesehen.

Für das Mittagessen gelten abweichende Regelungen. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen werden muss. Änderungen müssen bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat über das Onlineportal der Schulkindbetreuung erfolgen. Voraussetzung für die Buchung des Mittagessens ist allerdings, dass für den gewünschten Tag auch der entsprechende Betreuungsbaustein der Mittagsbetreuung gebucht ist – keine Teilnahme am Essen ohne Teilnahme an der Betreuung.

Ohne fristgerechte und seitens der Fachabteilung Schule und Sport bestätigte Abmeldung oder Änderung werden weiterhin Gebühren erhoben.

Eine Gegenüberstellung der Änderungen zwischen der bisherigen und der neuen Nutzungs-satzung ist der Synopse in Anlage 3 zu entnehmen.

3.2. Gebührensatzung

Mit der Neufassung der Gebührensatzung werden die Regelungen für die Gebührenerhebung in der Schulkindbetreuung grundlegend neugestaltet.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden alle kommunalen Betreuungsangebote gebührenpflichtig ausgestaltet. Das sind alle Angebote, die nicht im Zeitrahmen einer Ganztags-schule stattfinden. Dazu gehört auch die Mittagsbetreuung für Halbtagskinder, auch an den Tagen mit regulärem Nachmittagsunterricht. Hier entsteht auf den ersten Blick eine Ungleichbehandlung mit Ganztageskindern, für die die Mittagsbetreuung nur an den Tagen kostenpflichtig ist, an denen keine Ganztagschule stattfindet. Aus Sicht der Verwaltung ist

diese Regelung stringent, da sich die Eltern der Halbtagskinder bewusst gegen die Ganztagschule und die damit verbundenen Vorteile entschieden haben. Die Kinder nehmen ausschließlich kostenintensive kommunale Betreuungsangebote wahr, die nun durchgehend gebührenpflichtig ausgestaltet werden.

Dafür wird das bewährte System der einkommensabhängigen Betreuungsgebühren der Kindertageseinrichtungen auf die Angebote der Schulkindbetreuung adaptiert. Das heißt, alle Betreuungsangebote werden mit einkommensabhängigen Gebühren belegt.

Die überarbeitete Gebührensatzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung (siehe Anlage 2) bringt eine Reihe von wesentlichen Änderungen und Erweiterungen im Vergleich zur bisherigen Satzung von 2014/2025:

- **Gebührenerhebung in 10 Monaten:**

Der Rhythmus der Gebührenerhebung wurde an die bisherigen Regelungen für das Essen angepasst. Die Betreuungsgebühren werden für 10 Monate erhoben, die Ferienmonate August und September sind gebührenfrei.

- **Integration der Ferienbetreuung:**

Die Ferienbetreuung wird nun in die Gebührensatzung aufgenommen. Dies umfasst sowohl die Festlegung von Betreuungsgebühren für Ferienzeiten als auch eine detaillierte Gebührenstruktur.

- **Verpflegungskosten:**

Die Verpflegungskostenpauschale wird für alle Grundschulen und alle Schüler der Klassenstufen 1–4 verbindlich geregelt. Dies führt zu einer einheitlicheren Regelung und erfasst nun alle Standorte.

- **Zahlungsmodalitäten:**

Es wurden genauere Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Zahlungen eingeführt. So werden die Gebühren für die Schulkind- und Ferienbetreuung monatlich im Voraus fällig, während für die Ferienbetreuung wöchentliche Zahlungen vorgesehen sind. Eine Rückerstattungsregelung bei streikbedingtem Ausfall des Betreuungsangebots wurde eingeführt, indem nun bei Streik an mindestens 5 vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres die Betreuungsgebühren anteilig erstattet werden.

Eine Gegenüberstellung der Änderungen zwischen der bisherigen und der neuen Gebührensatzung ist der Synopse in Anlage 5 zu entnehmen.

Die Berechnung der Gebühren für die Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung erfolgt analog zum bewährten Gebührensystem der Kindertagesbetreuung und orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- **Stundengenaue Berechnung:**

Die Gebühren werden entsprechend des Betreuungsumfangs der Betreuungsbau- steine stundengenau bemessen. Dies gewährleistet eine faire und bedarfsgerechte Erhebung der Gebühren, die sich am individuellen Betreuungsbedarf der Kinder orientiert.

- **Stundensatz:**

Der zugrunde gelegte Stundensatz für die Berechnung der Betreuungsgebühren beträgt 2,97 Euro. Dieser Satz stellt die Grundlage für die Berechnung der Gebühren dar, basierend auf der Anzahl der betreuten Stunden. Für die Bemessung des Stundensatzes wurde der Stundensatz für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen

zugrunde gelegt und auf die zehnmonatige Fälligkeit der Betreuungsgebühren umgerechnet.

- Einkommensabhängige Staffelung:

Die Gebühren werden gestaffelt nach dem Einkommen der Gebührenschuldner erhoben. Die Einkommensstufen sind in 5.000-Euro-Staffeln unterteilt, beginnend bei einem Einkommen von bis zu 20.000 Euro. Diese Staffelung gewährleistet, dass die Gebührenerhebung sozial gerecht erfolgt und an die finanziellen Verhältnisse der Familien angepasst ist.

- Höchste Einkommensstufe:

Die Regelgebühr (höchste Einkommensstufe) wird bei einem pauschalierten Bruttoeinkommen von über 105.000 Euro fällig. Damit wird sichergestellt, dass einkommensstarke Haushalte die vollen Gebühren entrichten.

- Ermäßigung für Kinder in der Familie:

Für jedes weitere Kind in der Familie wird eine Ermäßigung von 20 % auf die Betreuungsgebühr gewährt. Diese Ermäßigung ist einkommensabhängig und wird mit einer jährlichen Dynamisierung von 6 % angepasst. So profitieren Familien mit mehreren Kindern von einer gerechten Entlastung.

Diese Gebührenstruktur wurde so gestaltet, dass sie sowohl den individuellen Betreuungsbedarf als auch die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Familien berücksichtigt, um eine sozial ausgewogene Gebührenerhebung zu gewährleisten.

Aufgrund des im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) verankerten Rechtsanspruchs gelten auch die dort normierten Regelungen für die Übernahme der Betreuungskosten durch die wirtschaftliche Jugendhilfe für die Familien, die sich die Gebühren nicht leisten können. Daher entfällt mit dem Aufwuchs des Rechtsanspruchs schrittweise auch die Gebührenfreiheit für die Familien mit KreisbonusCard und KreisbonusCard extra. Die Familien müssen dann, genauso wie in den Kindertageseinrichtungen, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Landkreis stellen.

Mit der neuen Gebührensatzung wird eine transparente, faire und flexible Regelung der Gebühren für die Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung erreicht, die den aktuellen rechtlichen und sozialen Anforderungen gerecht wird.

4. **Lösungsvarianten**

Keine

5. **Klimarelevanz**

Keine